

Federführender Bereich Schule und Sport		Beteiligte Bereiche			
Vorlage für Schulausschuss Hauptausschuss Rat					
<u>Betrifft:</u> (ggf. Anlagen bezeichnen) Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Offenen Ganztagschule					
Namenszeichen des federführenden Bereichs Leiter/in		Sachbearbeiter/in		Datum 10.01.2006	
Namenszeichen					
Beteiligte Bereiche			Fachdezernent	Kämmerer	Bürgermeister
Bearbeitungsvermerk					

Sachbearbeiter/in: Herr Jürgen Marx
Datum: 10.01.2006 öffentlich nichtöffentlich**Beratungsfolge:**

Schulausschuss
Hauptausschuss
Rat
@GRM4@

Betreff:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Offenen Ganztagschule

Beschlussentwurf:

Die vom Rat der Stadt Wesseling mit Wirkung vom 01.08.2004 erlassene „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule in der Primarstufe der Schulen der Stadt Wesseling“ wird wie folgt geändert:

Präambel:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. 2/03) hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule in der Primarstufe der Schulen der Stadt Wesseling“ beschlossen:

Artikel 1**§ 3 wird wie folgt gefasst:**

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den Kosten der Offenen Ganztagschule zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt. Die Stadt Wesseling erhebt zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei der Anmeldung des Kindes zur „Offenen Ganztagschule“ und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Wesseling schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(3) Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Gatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten

öffentlichen Leistungen , insbesondere auch Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften, und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist den nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.

Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffachedes Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(5) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Wesseling erhoben. Zu diesem Zweck teilt die Schule die Namen , Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(6) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ und wird von der Stadt Wesseling schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

Artikel 2

Die Anlage zu § 3 Absatz 3 wird durch die im Folgenden wiedergegebene **Anlage zu § 3 Absatz 2** ersetzt:

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ in der Regelbetreuungszeit (8.00 bis 16.00 Uhr) werden nach folgender Staffel erhoben:

Brutto-Jahreseinkommen	Offene Ganztagschule
bis 12.271 EUR	mtl. 0,00 EUR
bis 24.542 EUR	mtl. 40,00 EUR
bis 36.813 EUR	mtl. 60,00 EUR
bis 49.084 EUR	mtl. 80,00 EUR
bis 61.355 EUR	mtl. 100,00 EUR
über 61.355 EUR	mtl. 150,00 EUR

Artikel 3

a) In § 4 Absatz 1 werden die Worte „zum 1. des Monats“ durch „zum 5. des Monats“ ersetzt.

b) In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „vor Abschluss des Betreuungsvertrages“ durch „unverzüglich“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2006 in Kraft und ist erstmals anzuwenden für Beitragsfestsetzungen für das Schuljahr 2006/2007.

seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule in der Primarstufe der Schulen der Stadt Wesseling“ beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den Kosten der Offenen Ganztagschule zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt. Die Stadt Wesseling erhebt zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei der Anmeldung des Kindes zur „Offenen Ganztagschule“ und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Wesseling schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(3) Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Gatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten

öffentlichen Leistungen, insbesondere auch Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften, und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist den nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(5) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Wesseling erhoben. Zu diesem Zweck teilt die Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(6) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ und wird von der Stadt Wesseling schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

Artikel 2

Die Anlage zu § 3 Absatz 3 wird durch die im Folgenden wiedergegebene **Anlage zu § 3 Absatz 2** ersetzt:

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ in der Regelbetreuungszeit (8.00 bis 16.00 Uhr) werden nach folgender Staffel erhoben:

Brutto-Jahreseinkommen

Offene Ganztagschule

bis 12.271 EUR	mtl. 0,00 EUR
bis 24.542 EUR	mtl. 40,00 EUR
bis 36.813 EUR	mtl. 60,00 EUR
bis 49.084 EUR	mtl. 80,00 EUR
bis 61.355 EUR	mtl. 100,00 EUR
über 61.355 EUR	mtl. 150,00 EUR

Artikel 3

- a) In § 4 Absatz 1 werden die Worte „zum 1. des Monats“ durch „zum 5. des Monats“ ersetzt.
- b) In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „vor Abschluss des Betreuungsvertrages“ durch „unverzüglich“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2006 in Kraft und ist erstmals anzuwenden für Beitragsfestsetzungen für das Schuljahr 2006/2007.

Sachdarstellung:

1. Problem

Der Rat der Stadt Wesseling hat mit Wirkung vom 01.08.2004 die in der Anlage beigefügte „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule in der Primarstufe der Schulen der Stadt Wesseling“ erlassen.

Der Eigenanteil der Stadt pro betreutem Kind in der Offenen Ganztagschule in Höhe von 410 EUR pro Schuljahr sollte durch die Elternbeiträge finanziert werden.

Die bisherigen Einnahmen der Elternbeiträge aus den Offenen Ganztagschulen „Fröbelschule“ und „Albert-Schweitzer-Schule“ zeigen, dass nur eine hälftige Deckung erreicht werden kann.

Im interkommunalen Vergleich mit den Kommunen des Rhein-Erft-Kreises Brühl, Hürth, Frechen, Kerpen, Erftstadt und Pulheim fällt auf, dass die Stadt Wesseling den günstigsten Elternbeitrag hat. (siehe Anlage)

Elsdorf, Bedburg und Bergheim haben z.Z. noch keine offenen Ganztagschulen.

2. Lösung

Die Albert-Schweitzer-Schule betreut z.Z. 75 Kinder im offenen Ganzttag.

Die Elternbeiträge verteilen sich wie folgt:

<u>Anzahl</u>	<u>mtl. Beitrag</u>
40 (davon 15 Geschwisterkinder)	0,00 EUR
16	17,00 EUR
10	38,00 EUR
5	55,00 EUR
2	76,00 EUR
2	100,00 EUR

Um den Eigenanteil der Stadt Wesseling kostendeckend über die Elternbeiträge zu finanzieren, müsste die o.g. Satzung dahingehend geändert werden, dass die Elternbeiträge angehoben werden.

Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder über „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ ab 01.08.2006 als Höchstbetrag des monatlich zu zahlenden Elternbeitrages statt bisher 100,00 EUR nunmehr 150,00 EUR vorsieht.

Die Verwaltung schlägt folgende Staffelung vor und berücksichtigt dabei, dass auch für Geschwisterkinder der nach dem Einkommen maßgebende Elternbeitrag zu zahlen ist. Das führt zu einer Entlastung der geringer Verdienenden.

<u>Brutto-Jahres-Einkommen</u>	<u>neuer Beitrag</u>	<u>bisheriger Beitrag</u>
bis 12.271 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
bis 24.542 EUR	40,00 EUR	17,00 EUR
bis 36.813 EUR	60,00 EUR	38,00 EUR
bis 49.084 EUR	80,00 EUR	55,00 EUR
bis 61.355 EUR	100,00 EUR	76,00 EUR
über 61.355 EUR	150,00 EUR	100,00 EUR

Die Verwaltung schlägt vor, folgende weitere Satzungsänderungen zu vollziehen:

In § 3 Absatz 6 (neu: Absatz 5) wird das Wort „teilen“ durch „teilt“ ersetzt und die Worte „die Eltern oder“ gestrichen.

Erläuterung: Die Anmeldungen sollten nur über die Schule erfolgen, damit eine einheitliche Regelung besteht und verbindliche Anmelde- und Abmeldedaten festgelegt werden. In der Vergangenheit wurden zum Teil von Eltern und der Schule widersprüchliche Angaben gemacht.

In § 4 Absatz 1 werden die Worte „zum 1. eines Monats“ durch „zum 5. eines Monats“ ersetzt.

Erläuterung: Das Programm für die Erhebung der Elternbeiträge sieht den 5. als Fälligkeitstermin vor (wegen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder). Der Termin kann nicht verändert werden.

In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „vor Abschluss des Betreuungsvertrages“ durch „unverzüglich“ ersetzt.

Erläuterung: Vor Abschluss des Betreuungsvertrages ist in der Regel unklar, in welcher Höhe ein Beitrag gezahlt werden muss. Erst nach Festsetzung des Elternbeitrages ist die Entscheidung darüber möglich, ob ein Erlass beantragt wird.

3. Alternativen

Bezüglich der Staffelung der Elternbeiträge bieten sich folgende Alternativmodelle an:

A

Bei Belastung auch der geringer Verdienenden würde sich folgende Staffelung ergeben:

<u>Brutto-Jahres-Einkommen</u>	<u>neuer Beitrag</u>	<u>bisheriger Beitrag</u>
bis 12.271 EUR	16,00 EUR	0,00 EUR
bis 24.542 EUR	30,00 EUR	17,00 EUR
bis 36.813 EUR	45,00 EUR	38,00 EUR
bis 49.084 EUR	60,00 EUR	55,00 EUR
bis 61.355 EUR	100,00 EUR	76,00 EUR
über 61.355 EUR	150,00 EUR	100,00 EUR

- 2 -

- 2 -

B

Bei Beibehaltung der Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder wäre folgende Staffelung möglich:

<u>Brutto-Jahres-Einkommen</u>	<u>neuer Beitrag</u>	<u>bisheriger Beitrag</u>
bis 12.271 EUR	17,00 EUR	0,00 EUR
bis 24.542 EUR	40,00 EUR	17,00 EUR
bis 36.813 EUR	60,00 EUR	38,00 EUR
bis 49.084 EUR	80,00 EUR	55,00 EUR
bis 61.355 EUR	100,00 EUR	76,00 EUR
über 61.355 EUR	150,00 EUR	100,00 EUR

4. Finanzielle Auswirkungen

Alle vorgeschlagenen Modelle führen zu einer Kostendeckung des Eigenanteils der Stadt.

Sollte eine Erhöhung der Elternbeiträge nicht vollzogen werden, würde der Haushalt pro betreutem Kind in der Offenen Ganztagschule pro Schuljahr mit 205 EUR belastet.

Allein bei den 75 Kindern in der Offenen Ganztagschule „Albert-Schweitzer-Schule“ wäre dies eine Jahresbelastung in Höhe von 15.375 EUR.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Wesseling

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994(GVNW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811), sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. 2/03) hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 13.07.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Wesseling beschlossen:

§ 1 – Offene Ganztagschule

(1) Die Stadt Wesseling ermöglicht ab dem Schuljahr 2004/2005 in Schulen der Stadt Wesseling den Betrieb einer „Offenen Ganztagschule“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. 2/03). Die Regelbetreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der „Offenen Ganztagschule“.

(3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ werden durch die Schulleiter/-innen im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

(4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Offenen Ganztagschule“ erhebt die Stadt Wesseling gemäß § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen.

§ 2 – Anmeldung zur „Offenen Ganztagschule“

(1) Die Anmeldung zur „Offenen Ganztagschule“ hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Sie gilt jeweils bis zum Schuljahresende.

(2) Mit der Anmeldung anerkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. 2/03) einschl. des Ganztagschulkonzeptes der jeweiligen Schule.

§ 3 – Höhe und Berechnung des Elternbeitrages

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den Kosten der „Offenen Ganztagschule“ zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt. Die Stadt Wesseling erhebt zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“, werden für alle weiteren Kinder keine Elternbeiträge erhoben.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Wesseling

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei der Anmeldung des Kindes zur „Offenen Ganztagschule“ und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Wesseling schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(4) Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen, insbesondere auch Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(6) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Wesseling erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(7) Die Höhe des Elternbeitrages ohne Entgelte für das Mittagessen darf 100 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen.

(8) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ und wird von der Stadt Wesseling schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

§ 4 – Fälligkeit, Vollstreckung, Härtefallregelung

(1) Die Elternbeiträge und sonstigen Entgelte nach dieser Satzung werden jeweils zum 1. eines Monats fällig. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gem. § 3 Absatz 1 dieser Satzung Beitragspflichtigen angefordert.

(2) Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Wesseling

(3) Ist den Beitragsschuldnern im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete aus (Sozial- und Jugendhilfeträger) kann aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles und des Ausmaßes der durch die Beitragserhebung entstehenden Härte ein Erlass der Beiträge auf Antrag erfolgen. Der Erlassantrag ist vor Abschluss des Betreuungsvertrages beim Schulträger einzureichen.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft.

Anlage zu § 3 Absatz 3 der Satzung

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ in der Regelbetreuungszeit (8.00 bis 16.00 Uhr) werden nach folgender Staffel erhoben:

Brutto-Jahreseinkommen	Offene Ganztagschule
bis 12.271 EUR	mtl. 0,00 EUR
bis 24.542 EUR	mtl. 17,00 EUR
bis 36.813 EUR	mtl. 38,00 EUR
bis 49.084 EUR	mtl. 55,00 EUR
bis 61.355 EUR	mtl. 76,00 EUR
über 61.355 EUR	mtl. 100,00 EUR

Offene Ganztagsschulen im Erftkreis

Stadt	Schulen	Beitrag	Ermäßigung
Wesseling	<u>Albert-Schweitzer Schule</u> GGS	bis 12.271 € mtl. 0,00 € 24.542 € mtl. 17,00 € 36.813 € mtl. 38,00 € 49.084 € mtl. 55,00 € 61.355 € mtl. 76,00 € über 61.355 € mtl. 100,00 €	Für Geschwisterkinder beitragsfrei
	<u>Fröbelschule</u> <u>Städt.Förderschule</u>		
Brühl	<u>St.Franziskusschule</u> KGS	80,00 € 40,00 € f. Inhaber von Brühl-Card Sozialhilfeempfänger sind von der Zahlung befreit	jeweils 50 % Ermäßigung für Geschwisterkinder
Hürth	<u>Bodelschwinghschule</u> EGS	Beitrag für das 1. Kind: bis 12.271 € mtl. 10 € 24.542 € mtl. 30 € 36.813 € mtl. 60 € 49.084 € mtl. 90 € ab 49.085 € mtl 100 €.	Beitrag für das 2. Kind: Kind: 5 € 15 € 30 € 65 € 80 €
Frechen	<u>Burgschule</u> GGS	Beitrag für das 1. Kind: bis 12.500 € mtl. 12 € 25.000 € mtl. 25 € 37.500 € mtl. 45 € 50.000 € mtl. 65 € 62.500 € mtl. 85 €	50 % Ermäßigung für das 2. Kind 75 % Ermäßigung für das 3. Kind

		über 62.500 € mtl.100 €	
Kerpen	<u>Städt.Förderschule</u> Für Lernbehinderte	38.00 €	Keine Ermäßigung
Elsdorf	Zur Zeit keine offenen Ganztagsschulen		
Bergheim	Zur Zeit keine offenen Ganztagsschulen		
Bedburg	Zur Zeit keine offenen Ganztagsschulen		
Erfstadt	<u>Janusz Korczak Schule</u> GGS <u>Südschule Lechenich</u> GGS <u>Norschule Lechenich</u> GGS <u>GGS Gymnich</u> <u>St. Barbara Concordia</u> Kierdorf GGS	Beitrag für 1. Kind: bis 12.271 € mtl. 10 € 24.542 € mtl. 30 € 36.813 € mtl. 60 € 49.084 € mtl. 80 € 61.355 € mtl. 100 €	50 % Ermäßigung für 2. Kind
Pulheim	<u>Christina-Schule Stommeln</u> GGS <u>Horionschule Sinnersdorf</u> GGS <u>KGS Grundschule</u> Stommeln	Beitrag für 1. Kind: bis 12.271 € mtl. 00 € 24.542 € mtl. 23 € 36.813 € mtl. 38€ 49.084 € mtl. 55 € 61.355 € mtl. 76 € über 61.355 € mtl.100 €	50 % Ermäßigung für 2. Kind

An allen Schulen zusätzliche Kosten für Mittagessen in unterschiedlicher Höhe, in der Regel drei bis vier €